



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Anforderungen an Lärmaktionspläne

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben. Die Mindestanforderungen gehören zu den Angaben, die nach Abschluss der Lärmaktionsplanung über die Landesbehörden (in Baden-Württemberg die LUBW) und das Umweltbundesamt an die Europäische Kommission zu übermitteln sind. Aktuell ergeben sich für diese Datenberichterstattung aus dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen. Die von der Europäischen Umweltagentur (EEA) angekündigten, entsprechend angepassten Formatvorlagen liegen bislang noch nicht vor. Das Verkehrsministerium wird die Städte und Gemeinden informieren, sobald abschließende Vorgaben für die künftige Berichterstattung gemacht wurden. Die bisherige, auch in Baden-Württemberg etablierte Form der Berichterstattung per Musterbericht ist jedoch nicht mehr möglich.

Die Anforderungen an Mindestinhalte und die spätere Berichterstattung sind bereits bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans zu beachten. Als Hilfestellung und Orientierungshilfe für Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen sowie für Haupteisenbahnstrecken hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hierfür das vorliegende Dokument erarbeitet. Hierin sind alle Informationen enthalten, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie entsprechend des EU-Durchführungsbeschlusses 2021/1967 für die spätere Berichterstattung der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission benötigt werden. Die frühzeitige Orientierung an diesem Dokument erleichtert das Verfahren zur Lärmaktionsplanung und die Berichterstattung.

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation	4
3	Maßnahmenplanung	6
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	10
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	13
6	Evaluierung des Aktionsplans	14
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	15
	Erläuterungen und Ausfüllhinweise	16
	Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr	19
	Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr	21

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:

Gemeindekennziffer:

Vollständiger Name der Behörde:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte³

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Straßenlärm ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Straßenlärm ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Schienenlärm ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Schienenlärm ausgesetzt sind:

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind⁵

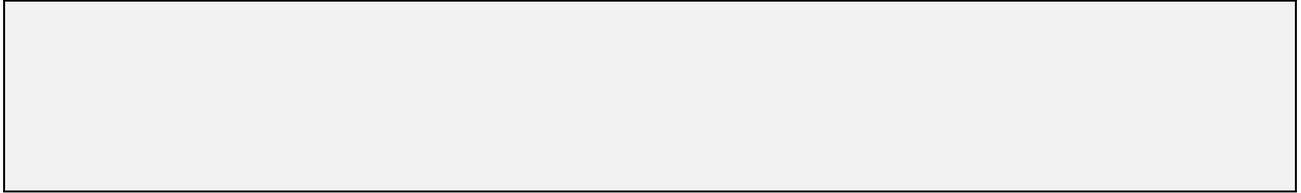
--

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

--

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷ (freiwillige Angabe)

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the user to provide a voluntary answer to the criteria for prioritization in the noise action plan.

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)
1.		
2.		
3.		
...		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, was)
1.		
2.		
3.		
...		
...		

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.				
2.				
3.				
...				
...				

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Angabe)
1.				
2.				
3.				
...				
...				

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹²

Gibt es eine langfristige Strategie

(Ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹³

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete beschrieben werden

(Ja/nein)

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹³

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

- 3.5** **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁴**

--

- 3.6** **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁴**

--

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁵

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁶

Von (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt):

Bis (bspw. letzte Sitzung):

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁷

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben¹⁸

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁹

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde (*freiwillige Angabe*):

(*Ja/nein*)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde (*freiwillige Angabe*):

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

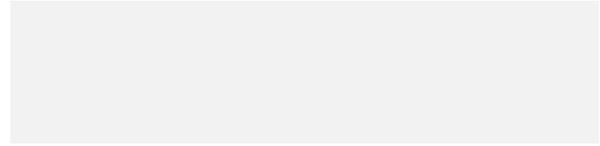
Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

(*Ja/nein*)

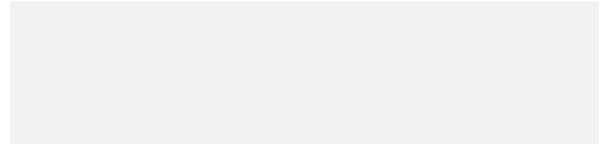
Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

5 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):



Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²⁰ (*freiwillige Angabe*):



Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

6 Evaluierung des Aktionsplans²¹

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

(Ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

(Ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans²² (*freiwillige Angabe*)

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten²³

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

am:

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁴ (freiwillige Angabe)

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁵

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Kommune (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.
Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Kommune sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richtwerte“ der LUBW abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Kommune sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ⁴ Angabe der ermittelten Lärmbetroffenen in den kartierten Bereichen ab 55 dB(A) L_{DEN} / 50 dB(A) L_{Night} für den Straßen- bzw. Schienenlärm.
- ⁵ Bewertung insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen Bereiche mit Lärmbelastungen von $L_{DEN} > 65$ dB(A) oder $L_{Night} > 55$ dB(A) im gesundheitskritischen Bereich liegen.
- ⁶ Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.
- ⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Kommune. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen.
- ⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen.
- ⁹ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹⁰ Anhang II gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹¹ Die Angabe muss nicht tabellarisch, sondern kann auch in Textform erfolgen. Zur Festlegung insbesondere verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen bedarf es darüber hinaus einer umfassenden Abwägung und Ermessensausübung durch die planaufstellende Gemeinde, vgl. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, Abschnitt 2.5.
- ¹² Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

- ¹³ Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Kommunen sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgelegt werden, sind diese unter Nennung des zu schützenden Gebietes kurz aufzulisten (ggf. auch in Textform). Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- ¹⁴ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes werden die Lärminderungspotenziale typischer und standardisierbarer Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Lärminderungs- und der Mobilitätsplanung quantitativ untersucht und bewertet, um eine einfache Wirkungsabschätzung ohne erneute detaillierte Berechnungen zu ermöglichen. Die Gemeinden werden nach Abschluss des Projektes über die Ergebnisse informiert.
- ¹⁵ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁶ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁷ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Anzeigen/Werbung | Öffentliche Veranstaltung |
| Ansprache verschiedener Interessenträger | Umfrage |
| Informationskampagne | Workshop |
| Besprechungen/Sitzungen | Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-)Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ¹⁸ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------------|
| Bürger:innen | Privatwirtschaft |
| Nichtstaatliche Organisationen | Andere Interessenträger (bitte definieren) |
| Staatliche Stellen | |
- ¹⁹ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ²⁰ Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- ²¹ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²² Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|-------------------|------------|
| Umfrage/Befragung | Berechnung |
| Messung | |

Dient nur zur inhaltlichen Orientierung, nicht der Berichterstattung!

-
- ²³ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.
- ²⁴ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁵ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Straßenbelag
	Lärmarme Reifen
	Leise Motoren
	Maßnahmen an der Auspuffanlage
	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für LKW
	Zeitliche Beschränkung für PKW
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
	Kreisverkehre und Kreuzungen
	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Verbesserung der Fahrzeuge und Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
	Intelligente Mobilität
	Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
	Fahrverbote und Umleitungen für LKW
	Fahrverbote und Umleitungen für PKW
	Parkraumbewirtschaftung
	City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände	Lärmschutzwände und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur	Neubau von Straßen oder Brücken
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung von Straßen

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Förderung der lärmarmen Mobilität
	Förderung des öffentlichen Verkehrs
	Förderung von Carsharing
	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Gleis
	Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
	Geräuscharme Bremsen
	Geräuscharme Motoren
	Erneuerung des Fuhrparks
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
	Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
	Trassenpreise
	Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
	Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände	Lärmschutzwände und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur	Neubau von Strecken
	Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung einer Schienenstrecke
	Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
	Förderung anderer Verkehrsträger